

E n t w u r f

Gesetz vom , mit dem das Gebrauchsabgabengesetz 1966 geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Art. I

Das Gebrauchsabgabengesetz 1966, LGBI. für Wien Nr. 20, zuletzt geändert mit LGBI. für Wien Nr. 26/1986, wird wie folgt geändert:

Der § 16 hat zu lauten:

"(1) Handlungen und Unterlassungen, durch welche die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen vom Ein- bis zum Fünzigfachen des verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Abgabebetrages, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 6 Wochen zu bestrafen. Davon ausgenommen sind Verwaltungsübertretungen nach Abs. 2.

(2) Die widmungswidrige Benützung von öffentlichem Gemeindegrund ohne Gebrauchserlaubnis durch

- a) das Abstellen von Fahrzeugen ohne Kennzeichen oder
- b) das länger als eine Woche dauernde Abstellen von fahr- unfähigen Fahrzeugen oder
- c) das länger als 24 Stunden dauernde Abstellen von Anhängern ohne ziehendes Fahrzeug oder von unbespannten Fuhrwerken

ist als Verwaltungsübertretung mit Geldstrafe von 1 000 S bis 50 000 S zu bestrafen.

(3) Übertretungen der Gebote und Verbote dieses Gesetzes, in denen keine Handlung oder Unterlassung liegt, durch welche die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 30 000 S, im Falle der

Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu einem Monat zu bestrafen. Als solche Übertretungen gelten insbesondere die Nichteinhaltung von gemäß § 2 Abs. 2 auferlegten Verpflichtungen oder die Nichterfüllung einer Verpflichtung gemäß § 5 oder § 6. Davon ausgenommen sind Verwaltungsübertretungen nach Abs. 2.

(4) Das Abstellen von Fahrzeugen im Sinne des Absatzes 2 ist für einen Zeitraum von vier Tagen straffrei, wenn der über das Fahrzeug Verfügungsberechtigte innerhalb dieser Frist zugunsten der Stadt Wien auf das Fahrzeug verzichtet und die Verzichtserklärung innerhalb der genannten Frist bei der Behörde einlangt. Der Verzicht gilt als angenommen, wenn die Behörde nicht schriftlich widerspricht. Im Falle des Widerspruches tritt die Strafbarkeit mit dem auf die Zustellung des Widerspruches folgenden Tag ein.

(5) Mit der Strafe kann gleichzeitig der Verfall der Gegenstände, die mit der Verwaltungsübertretung in ursächlichem Zusammenhang stehen, ausgesprochen werden, wenn sie im Eigentum des Täters oder eines Mitschuldigen stehen oder ihnen vom Verfügungsberechtigten überlassen worden sind, oder wenn sie im Eigentum einer nicht natürlichen Person stehen und der Täter als Verfügungsberechtigter seine Verfügungsgewalt über die Gegenstände in Anspruch genommen hat."

VORBLATT

- Problem:** Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 28. Februar 1986 einen Bescheid der Wiener Landesregierung, wegen Übertretung des Wiener Gebrauchsabgabegesetzes (Verkürzung der Gebrauchsabgabe), aufgehoben. Die Aufhebung wurde damit begründet, daß eine Abgabenverkürzung nicht stattfinden könne, wenn für die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorgelegen hätten. Der Beschwerdeführer hatte sein Fahrzeug auf öffentlichem Gemeindegrund ohne Kennzeichen so abgestellt, daß "dringend benötigter Parkraum" verstellt gewesen sei. Bei diesem Sachverhalt kann aber gemäß § 2 Abs. 2 Gebrauchsabgabegesetz keine Gebrauchserlaubnis erteilt werden.
- Ziel:** Der Behörde, muß ermöglicht werden, gegen das Abstellen von Fahrzeugen ohne Kennzeichen, die länger als eine Woche dauernde Abstellung von fahrunfähigen Fahrzeugen und die länger als 24 Stunden dauernde Abstellung von Anhängern ohne ziehendes Fahrzeug oder unbespannten Fuhrwerken, auch dann vorzugehen, wenn auch bei korrekter Vorgangsweise die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis nicht in Betracht kommt.
- Bei diesem Vorgehen soll aber auf jene Fahrzeug-eigentümer Rücksicht genommen werden, die sich eines Fahrzeuges dadurch entledigen wollen, indem sie es an die Stadt Wien zur Verschrottung abtreten.
- Lösung:** Schaffung eines eigenen Straftatbestandes, der jene Tatbilder umfaßt, die bei der Möglichkeit der Erteilung einer Gebrauchserlaubnis Abgabenverkürzungen darstellen würden.
- Alternativen:** Keine
- Kosten:** Keine

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil:

Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes wurde ein Bescheid der Wiener Landesregierung, wegen Übertretung des Wiener Gebrauchsabgabegesetzes (Verkürzung der Gebrauchsabgabe), aufgehoben. Der Beschwerdeführer hatte sein Fahrzeug auf öffentlichem Gemeindegrund ohne Kennzeichen so abgestellt, daß "dringend benötigter Parkraum" verstellt gewesen sei. In seinem Erkenntnis monierte der Verwaltungsgerichtshof, daß eine Bestrafung wegen Abgabenhinterziehung oder-verkürzung dann nicht erfolgen könne, wenn es bei korrekter Vorgangsweise (d.h. Antrag um Erteilung einer Gebrauchserlaubnis) wegen Mangels der gesetzlichen Voraussetzungen nicht zu einer Erteilung der Gebrauchserlaubnis hätte kommen können. Im wesentlichen werden die Versagungsgründe des § 2 Abs. 2 Gebrauchsabgabegesetz die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis verhindern.

Es muß der Behörde daher ermöglicht werden, ohne die im Einzelfall äußerst schwierige Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse, gegen jene vorzugehen, die Fahrzeuge ohne Kennzeichen oder fahrunfähige Fahrzeuge länger als eine Woche bzw. Anhänger ohne ziehendes Fahrzeug oder unbespannte Fuhrwerke länger als 24 Stunden abstellen.

Durch Schaffung eines eigenen Straftatbestandes, der die angeführten Tatbilder umfaßt, soll eine konsequente administrativ durchführbare Vollziehung des Gebrauchsabgabegesetzes weiterhin ermöglicht werden.

Besonderer Teil:

Zu § 16 Abs. 1 und 3

Zur Abgrenzung des Tatbildes der Abgabenverkürzung bzw. des Versuches der Abgabenverkürzung oder der Übertretungen gem. Abs. 3 gegenüber dem neuen Tatbild des § 16 Abs. 2 wird in § 16 Abs. 1 und 3 ausdrücklich ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

Zu § 16 Abs. 2

Durch diesen Absatz wird ein eigener Straftatbestand im Rahmen des Gebrauchsabgabegesetzes geschaffen, der jene Tatbilder umfaßt, die Abgabenverkürzungen darstellen würden, wenn die Möglichkeit der Erteilung einer Gebrauchserlaubnis gegeben wäre.

Zu § 16 Abs. 4

Durch diesen Absatz wird ein straffreier Zeitraum von vier Tagen vorgesehen, wenn der Verfügungsberechtigte auf das Fahrzeug zugunsten der Stadt Wien verzichtet und dieser Verzicht, innerhalb der genannten Frist, auch bei der Behörde einlangt. Durch den letzten Satz (Widerspruch der Behörde) soll verhindert werden, daß Fahrzeuge und Fuhrwerke (zum Beispiel mit gefährlichen Ladungen) straffrei abgestellt und zu Lasten der Allgemeinheit mit unverhältnismäßigem Aufwand entsorgt werden müssen.

Zu § 16 Abs. 5

Mit dieser Bestimmung wird die Möglichkeit des Verfalls über § 17 Abs. 1 VStG 1950 dahingehend ausgedehnt, als auch nicht einer natürlichen Person gehörende Gegenstände einbezogen werden.

Alter Text

§ 16 (1) Handlungen und Unterlassungen, durch welche die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geld vom Ein- bis zum Fünfzigfachen des verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Abgabebetrages, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen.

(2) Übertretungen der Gebote und Verbote dieses Gesetzes, in denen keine Handlung oder Unterlassung liegt, durch welche die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geld bis zu 30 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu einem Monat zu bestrafen. Als solche Übertretungen gelten insbesondere die Nichteinhaltung von gemäß § 2 Abs. 2 auferlegten Verpflichtungen oder die Nichterfüllung einer Verpflichtung gemäß § 5 oder § 6.

(3) Mit der Strafe kann gleichzeitig der Verfall der im Tarif angegebenen Gegenstände, die mit der Verwaltungsübertretung im ursächlichen Zusammenhang stehen, ausgesprochen werden, wenn die nach Abs. 1 vorgesehene Strafe voraussichtlich nicht zum Ziele führen wird.

Neuer Text

" § 16(1) Handlungen und Unterlassungen, durch welche die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen vom Ein- bis zum Fünfzigfachen des verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Abgabebetrages, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 6 Wochen zu bestrafen. Davon ausgenommen sind Verwaltungsübertretungen nach Abs. 2.

(2) Die widmungswidrige Benützung von öffentlichem Gemeindegrund ohne Gebrauchsverlaubnis durch

- a) das Abstellen von Fahrzeugen ohne Kennzeichen oder
 - b) das länger als eine Woche dauernde Abstellen von unfähigen Fahrzeugen oder
 - c) das länger als 24 Stunden dauernde Abstellen von Anhängern ohne ziehendes Fahrzeug oder von unbespannten Fahrwerken
- ist als Verwaltungsübertretung mit Geldstrafe von 1 000 S bis 50 000 S zu bestrafen.

(3) Übertretungen der Gebote und Verbote dieses Gesetzes, in denen keine Handlung oder Unterlassung liegt, durch welche die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 30 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu einem Monat zu bestrafen. Als solche Übertretungen gelten insbesondere die Nichteinhaltung von gemäß § 2 Abs. 2 auferlegten Verpflichtungen oder die Nichterfüllung einer Verpflichtung gemäß § 5 oder § 6. Davon ausgenommen sind Verwaltungsübertretungen nach Abs. 2.

(4) Das Abstellen von Fahrzeugen im Sinne des Absatzes 2 ist für einen Zeitraum von vier Tagen straffrei, wenn der über das Fahrzeug Verfügungsberechtigte innerhalb dieser Frist zugunsten der Stadt Wien auf das Fahrzeug verzichtet und die Verzichtserklärung innerhalb der genannten Frist bei der Behörde einlangt. Der Verzicht gilt als angenommen, wenn die Behörde nicht schriftlich widerspricht. Im Falle des Widerspruches tritt die Strafbarkeit mit dem auf die Zustellung des Widerspruches folgenden Tag ein.

(5) Mit der Strafe kann gleichzeitig der Verfall der Gegenstände, die mit der Verwaltungsübertretung in ursächlichem Zusammenhang stehen, ausgesprochen werden, wenn sie im Eigentum des Täters oder eines Mitschuldigen stehen oder ihnen vom Verfügungsberechtigten überlassen worden sind, oder wenn sie im Eigentum einer nicht natürlichen Person stehen und der Täter als Verfügungsberechtigter seine Verfügungsgewalt über die Gegenstände in Anspruch genommen hat."